

Medizinisch-Wissenschaftliche
Fonds der Stadt Wien
Geschäftsstelle
Thomas-Klestil-Platz 6
1030 Wien
Tel: (+43 1)40 00-404 24
E-Mail: post-mwf@ma40.wien.gv.at

RICHTLINIEN

des

„Medizinisch-Wissenschaftlichen Fonds

des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien“

und des

„Fonds der Stadt Wien für

innovative interdisziplinäre Krebsforschung“

Ziele und Aufgaben der Fonds

Medizinisch-Wissenschaftlicher Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien:

§ 1 Der „*Medizinisch-Wissenschaftliche Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien*“ (kurz BGM) fördert die wissenschaftliche Tätigkeit von Wiener Ärztinnen und Ärzten und dokumentiert die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 2 Diese Ziele erreicht der Fonds durch:

- (1) finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Ärztinnen und Ärzten, welche in Wien niedergelassen oder unselbstständig in Wiener Anstalten (Krankenanstalten, Pflegeheime und Ambulatorien) bzw. im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind;
- (1) Dokumentation der Ergebnisse von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Ärztinnen und Ärzten, welche in Wien niedergelassen oder unselbstständig in Wiener Anstalten (Krankenanstalten, Pflegeheimen und Ambulatorien) bzw. im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind.

Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung

§ 3 Der „*Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung*“ (kurz FKF) fördert innovative interdisziplinäre Krebsforschung, deren Ergebnisse einen Fortschritt im biologischen Verständnis in der Diagnostik und/oder in der Therapie bösartiger Erkrankungen erwarten lassen.

§ 4 Diese Ziele erreicht der Fonds durch:

Finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten im Bereich der innovativen interdisziplinären Krebsforschung von Ärztinnen und Ärzten, welche in Wien niedergelassen oder unselbstständig in Wiener Anstalten (Krankenanstalten, Pflegeheime und Ambulatorien) bzw. im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind, oder in anerkannten Wiener Forschungseinrichtungen tätige Forscherinnen und Forscher.

Grundsätze

§ 5 Die Grundsätze der Tätigkeit des „*Medizinisch-Wissenschaftlichen Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien*“ sowie des „*Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung*“ sind:

- Freiheit der Wissenschaft;
- Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen und Methoden;
- Gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft;
- Bedeutung der Forschungsvorhaben für klinische und andere anwendungsorientierte Verwertung;
- Inter- und Multidisziplinarität der Forschungsvorhaben;
- Dokumentation der wissenschaftlichen Tätigkeit von Wiener Ärztinnen und Ärzten bzw. von in anerkannten Wiener Forschungseinrichtungen tätige Krebsforscherinnen und Krebsforscher.

A. Einreichung med.-wiss. Forschungsvorhaben

Allgemeines

§ 6 Die Fonds gewähren finanzielle Unterstützung bis zum Ausmaß der maximalen Forschungskosten.

§ 7 Finanzielle Unterstützung für Auslands-, Kongress- und Studienaufenthalte werden nicht genehmigt.

§ 8 Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger hat keinen persönlichen Honoraranspruch aus Mitteln der Fonds.

§ 9 Pro Projektleiterin bzw. Projektleiter kann nicht mehr als ein Projekt gleichzeitig gefördert bzw. eingereicht werden; ein Forschungsprojekt gilt als ordnungsgemäß beendet, wenn es wissenschaftlich und kaufmännisch abgeschlossen wurde.

Antragstellung

- § 10 Die finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Wiener Ärztinnen und Ärzten bzw. von in anerkannten Wiener Forschungseinrichtungen tätige Krebsforscherinnen und Krebsforscher ist bei der Geschäftsstelle/dem Generalsekretariat der Fonds, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 6, mit dem Online-Antragsformular unter <https://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/med-wiss-fonds/> bis zur jeweiligen Frist, 12:00 Uhr mittags, zu beantragen (Zeitpunkt des Absendens im online-Formular).
- § 11 Die Anträge und alle dazu erforderlichen Unterlagen (siehe nachstehende Punkte) sind an die Fonds zweimal jährlich, entweder bis spätestens:
- (1) 1. Juni des Jahres (Ende des Einreichzeitraumes für das erste Halbjahr) oder bis spätestens
 - (2) 1. Dezember des Jahres (Ende des Einreichzeitraumes für das zweite Halbjahr), zu stellen.
- § 12 Es werden deutschsprachige Angaben im online-Formular akzeptiert (der Projekttitel, die Zusammenfassende Projektdarstellung im Antragsformular sowie die Projektbeschreibung und allfällige Beilagen können in englischer Sprache eingereicht werden).
- § 13 Die Projektleitung ist verpflichtet, die Einreichung für das bei den Fonds eingereichte Forschungsprojekt bei einer anderen Stelle und allfällige, auch künftige Finanzierungszusagen anderer Stellen, unverzüglich der Geschäftsstelle/dem Generalsekretariat der Fonds zur Kenntnis zu bringen.
- § 14 Der Projektantrag hat jedenfalls folgende verpflichtende Kapitel zu enthalten:
- Forschungsfragen, Ziele und Hypothesen (*Research Questions, Aims and Hypotheses*)
 - Forschungsthemen und Studienmethodik (*Subjects and Study Methodology*)
 - Zu erwartende Ergebnisse und Datenanalyse (*Expected Outcomes and Data Analysis*)
 - Forschungskapazität (*Research Capability*)
 - Budget
 - Ethik bzw. Sicherheitsüberlegungen (*Ethical and Safety Considerations*)
 - Zeitliche Planung (*Timeline*)
 - Potentielle Risiken und Notfallplan (*Potential Risks and Contingency Plan*)

Abhängig vom jeweiligen Forschungsthema können fakultativ weitere Kapitel hinzugefügt werden.

- § 15 Es wird erwartet, dass Partnerinnen und Partner, die wesentliche Lasten im Forschungsprojekt tragen, in ihrem Aufwand entsprechend korrekt berücksichtigt werden und Kooperationsvereinbarungen bereits zum Zeitpunkt der Einreichung vorliegen.

Formale Voraussetzungen:

- § 16 Vor der Einreichung ist abzuklären, ob sämtliche formalen Voraussetzungen für die Einreichung erfüllt werden. Anträge, die nach der Einreichfrist einlangen, können für eine laufende Bearbeitung nicht mehr angenommen werden.

Formale Mängel

- § 17 Sofern Anträge die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, kann kein Review und keine Entscheidung durch das Kuratorium herbeigeführt werden. Derartige Neuanträge werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wieder retourniert. Die Projektleiterinnen bzw. Projektleiter haben die Möglichkeit, den Antrag noch einmal – formal vollständig – innerhalb eines Jahres neu einzubringen.

ÄrztInnenachweis

- § 18 Dem Antrag sind wahlweise folgende Kopien beizulegen (erforderlich nur bei Nicht-Krebsforschungsprojekten bzw. bei Krebsforschungsprojekten, die von Wiener Ärztinnen und Ärzten¹ eingereicht werden):

- (1) Promotionsurkunde oder
- (2) Nachweis über die Anerkennung als Praktische Ärztin / Fachärztin bzw. Praktischer Arzt / Facharzt oder
- (3) Ärzteausweis.

¹ Für Wiener Ärztinnen und Ärzte besteht zusätzlich die Möglichkeit einer Förderung von Krebsforschungsprojekten aus Mitteln des „*Medizinisch-Wissenschaftlichen Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien*“ (BGM).

Tierversuche

- § 19 Sollen im Zuge des Projektes Tierversuche durchgeführt werden, ist eine entsprechende gültige Genehmigung der zuständigen Behörde (z.B. des zuständigen Bundesministeriums) in Kopie beizulegen.

Ethikkommission

- § 20 Im Falle einer Vorlage des Projektes bei der Ethikkommission, ist dem Antrag ein endgültig positiver und aktuell gültiger Beschluss der Kommission, der originäre Antrag an die Ethikkommission sowie beantragte Amendments in Kopie beizulegen.

Zustimmungserklärungen

- § 21 Schriftliche Zustimmungserklärungen zur Durchführung der Projekte:
- (1) Bei Projekten, die am AKH bzw. an der MedUni Wien durchgeführt werden sollen, ist dem Antrag eine schriftliche Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der jeweiligen Universitätsklinik (bzw. Klinischen Institute) und bei gegliederten Kliniken der Abteilung einer Universitätsklinik bzw. des Zentrums und bei gegliederten Zentren der Abteilung eines Zentrums beizulegen.
 - (2) Bei Projekten, die in allen anderen Krankenanstalten / Instituten oder Gesundheitseinrichtungen durchgeführt werden sollen, ist dem Antrag eine schriftliche Zustimmung der jeweiligen Abteilungsvorständin / Institutsvorständin bzw. des jeweiligen Abteilungsvorstandes / Institutsvorstandes oder Leiterin bzw. Leiter der Gesundheitseinrichtung beizulegen.
 - (3) Bei Kooperativen Projekten legen Sie bitte eine schriftliche Zustimmung des (der) Kooperationspartner:in(nen) oder Kooperationsvereinbarungen, in der die entsprechenden Kostenkalkulationen bestätigt werden, bei.

Geräte

Ankauf von Geräten (medizinisch-technische, technische Geräte):

- § 22 Beihilfen für apparative Anschaffungen werden nur in dem Ausmaß erteilt, als sie für die Durchführung des Forschungsvorhabens notwendig sind. Beihilfen für bauliche Adaptierungen, ausgenommen die Installationen von Geräten, werden grundsätzlich nicht gewährt.
- § 23 „Infrastruktur“ und „Grundausstattung“ der Forschungsstätte, sowie Personal-Computer (PCs), Laptops, Drucker, Büroausstattung und ähnliches, werden von den Fonds grundsätzlich nicht gefördert.
- § 24 Wird geplant für das Projekt Geräte anzukaufen und diese in einem Krankenhaus (Klinik, Abteilung, dazugehörigen Institut) zu betreiben, ist eine schriftliche Genehmigung der jeweiligen Ärztlichen Direktorin bzw. des jeweiligen Ärztlichen Direktors erforderlich.
- § 25 Im Falle einer beabsichtigten Verwendung derartiger Geräte an einem Institut, das nicht zu einem Krankenhaus gehört oder an anderen Institutionen, ist eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Leiterin bzw. des jeweiligen Leiters erforderlich. Diese Bestätigung/Genehmigung sollte beinhalten:
- (1) das Einverständnis für die Installierung der Geräte, auch im Hinblick auf die Folgekosten;
 - (2) eine Aussage darüber, ob diese Geräte nach Abschluss des Forschungsprojektes in das Eigentum des Krankenhauses / des Institutes übernommen werden.
- § 26 Im Falle von beabsichtigten Geräteanschaffungen sind der Detailkalkulation (Beilage 2 des Antrages) pro Gerät jeweils zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Firmen beizufügen beziehungsweise eine Begründung, falls dies nicht möglich.
- § 27 Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger hat an den aus Fondsmitteln angeschafften Geräten und Einrichtungen gut sichtbar eine Aufschrift anzubringen, aus der die Förderung durch den jeweiligen Fonds ersichtlich ist.

- § 28 Geräte oder Einrichtungen sind im Namen und auf Rechnung der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers anzuschaffen. Diese Förderung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die Mitbenützung der Geräte oder Einrichtungen zur Verwirklichung anderer geförderter Forschungsvorhaben zulässt.
- § 29 Nach Abschluss des Vorhabens (bzw. bei erheblicher Fristüberschreitung des Projektabschlusses) steht es dem jeweiligen Fonds frei, die aus Förderungsmitteln angeschafften Geräte und Einrichtungen entweder in das Eigentum der jeweiligen Forschungsstätte oder der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers oder entgeltlich bzw. unentgeltlich in das Eigentum eines vom Fonds genannten Dritten zu übertragen.

Review

- § 30 Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter hat bereits vor Antragstellung zu überprüfen, ob Befangenheitsgründe bei den im Antrag genannten Reviewer bestehen. Befangenheitsgründe liegen beispielsweise vor, wenn der Reviewer
- aus dem engen privaten Umfeld (z.B. Angehörige/r des/der Projektleiters/in) und/oder aus dem Arbeitsumfeld z.B. aus derselben Klinik oder derselben Abteilung stammt, Projektmitarbeiter/in des/der Projektleiters/in ist oder sonst ein privates und/oder berufliches Naheverhältnis besteht,
 - mit dem/der Bewerber/in aktuell bzw. in den letzten drei Jahren vor der Einreichung (gerechnet ab dem Ende des Einreichtermins) eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit aufweist, wie die Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Projekte oder gemeinsame Publikationen, bei denen der/die Projektleiter/in und der Reviewer als „Erstautor/in“ und „Letztautor/in“ bzw. „korrespondierende/r Autor/in“ aufscheinen, etc. oder
 - wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Reviewer in Zweifel zu ziehen.

Sollte den o.g. Punkten nicht entsprochen werden, ist das Projekt von einer laufenden Bearbeitung auszuschließen.

- § 31 Die Präsidentin/der Präsident (BGM) bzw. der (stellv.) Vorsitzende des Vorstands (FKF) holt – erforderlichenfalls nach Rücksprache mit den Kuratoriumsmitgliedern – die entsprechenden wissenschaftlichen Reviews ein und legt dem Kuratorium die Anträge auf Förderungsbeiträge mit den notwendigen Reviews zur Entscheidung vor. Die Fonds behalten sich das Recht auf Einholung zusätzlicher Reviews vor.
- § 32 Zu den Sitzungen des Kuratoriums können von der Präsidentin/dem Präsidenten (BGM) bzw. von der/vom (stellv.) Vorsitzenden des Vorstands (FKF) auch Personen zugezogen werden, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind; diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- § 33 Das Kuratorium kann zu einer Schwerpunktsetzung eine Projektkoordinatorin/einen Projektkoordinator bestellen, welche/r im Zusammenwirken mit dem wissenschaftlichen Beirat des jeweiligen Fonds koordinierende Aufgaben wahrnimmt.

Projektentwicklung

Allgemeines

- § 34 Die Mittel sind sparsam, effizient, wirtschaftlich zu verwenden. Die Projektleitung ist für die bewilligungskonforme Verwendung der Fördermittel und für den finanziellen und wissenschaftlichen Abschluss der Studie verantwortlich.
- § 35 Die zugesicherten Förderungsmittel werden nach Maßgabe eines vereinbarten Finanzierungsplanes flüssig gemacht.
- § 36 Die Ausbezahlung des Sachaufwandes erfolgt nach entsprechend vorgelegten Rechnungen oder nach vorheriger Vereinbarung mit der Geschäftsstelle/dem Generalsekretariat der Fonds.
- § 37 Reisekosten, sowie Kongresskosten oder Ähnliches werden von den Fonds nicht übernommen.
- § 38 Ergibt sich bei der Durchführung des Vorhabens die Notwendigkeit von Abänderungen gegenüber dem Förderungsantrag bzw. ausgesprochenen Auflagen der Bedingungen, so ist unverzüglich ein begründetes Ansuchen an die Förderungsstelle zu richten. Die beantragte Abänderung darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des jeweiligen Fonds erfolgen.

- § 39 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des geförderten Vorhabens zu den mit dem jeweiligen Fonds vereinbarten Zeitpunkten Zwischenberichte über den Arbeitsfortschritt zu legen. Sie bzw. er ist außerdem verpflichtet, jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen und den vom Fonds beauftragten Prüforanen jede Unterrichtung zu ermöglichen.

Projektkonto

- § 40 Wird ein Projekt gefördert, muss für dessen finanzielle Abwicklung ein eigenes Projektkonto oder bei § 26 UG Projekten ein Treuhandkonto bei der Finanzabteilung der jeweiligen Universität eröffnet werden. Über dieses Konto dürfen ausschließlich die vom jeweiligen Fonds gewährten finanziellen Mittel verrechnet werden.

Personalanstellung

Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeitern:

- § 41 Werden innerhalb des geförderten Forschungsvorhabens Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer angestellt, so hat die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger oder im Falle eines § 26 UG-Projektes die jeweilige Universität als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber zu fungieren und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen.

Dienstverträge

- § 42 Die Fonds akzeptieren ausschließlich schriftliche Werk- und Dienstverträge. Die Ausbezahlung des Personalaufwandes erfolgt entsprechend den Verträgen und Honorarnoten, die der Geschäftsstelle/dem Generalsekretariat der Fonds vorgelegt werden müssen.
- § 43 Es wird darauf hingewiesen, dass die bereitgestellten Fördergelder nicht dazu dienen sollen, Doktorand:innen-Stipendien und/oder Dissertand:innen-Stipendien zu finanzieren, und dass die Projekte von den einreichenden Projektleiterinnen beziehungsweise Projektleitern durchzuführen sind.

Projektabschluss

wissenschaftlich

- § 44 Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist verpflichtet, nach Beendigung der Arbeit dem jeweiligen Fonds zum vereinbarten Zeitpunkt einen Abschlussbericht und eine für den Laien verständliche Kurzfassung vorzulegen. Der Fonds ist berechtigt, diesen Bericht unter Anführung des Namens der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers und ohne Eingriff in dessen Rechtsstellung als Urheberin bzw. Urheber zu veröffentlichen.
- § 45 In Publikationen, die durch Förderungen des jeweiligen Fonds zustande gekommen sind, ist auf diesen hinzuweisen; in englischsprachigen mit der Bezeichnung „*Medical Scientific Fund of the Mayor of the City of Vienna*“ im Falle des BGM sowie „*City of Vienna Fund for Innovative Interdisciplinary Cancer Research*“ im Falle des FKF. Von diesen Publikationen ist dem jeweiligen Fonds ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

kaufmännisch

- § 46 Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger hat zur Überprüfung durch den jeweiligen Fonds hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gesonderte, sich auf die Gesamtkosten des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen.
- § 47 Sie bzw. er hat dem jeweiligen Fonds eine Endabrechnung zum vereinbarten Zeitpunkt vorzulegen und den von dem Fonds beauftragten Organen die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.
- § 48 Die im Rahmen des Forschungsprojektes getätigten Ausgaben sind ausschließlich an Hand von Originalbelegen abzurechnen.
- § 49 Belege, die eine ordnungsgemäße Abrechnung des Projektes nicht ermöglichen, werden vom jeweiligen Fonds nicht anerkannt. Der Fonds behält sich das Recht vor, derartige Unterlagen der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter zur Überarbeitung zurückzusenden.
- § 50 Der jeweilige Fonds behält sich das Recht auf Rückforderung von nicht verbrauchten bzw. widmungswidrig verwendeten Fondsmitteln vor.

§ 51 Bei Nichteinhaltung der Richtlinien oder bei mehrmaligem Terminverzug sind rechtliche Folgen zu gewärtigen.

Schlussbestimmungen

§ 52 Soweit das Kuratorium des jeweiligen Fonds Förderungsschwerpunkte setzt, ist bei der Vergabe auf diese Bedacht zu nehmen.